



DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)

Mitglied des Deutschen Beamtenbundes

Postanschrift: Mercatorstraße 3, 59069 Hamm, Tel. 02381/52543

Internet: www.dgvb.de, e-mail: bundesvorstand@dgvb.de

DGVB * Mercatorstr. 3 * 59069 Hamm

Verteiler:
Rechtspolitische Sprecher/innen der
Bundestagsfraktionen

Frau Andrea Astrid Voßhoff
Herr Burkhard Lischka
Herr Christian Ahrendt
Herr Jens Petermann
Frau Ingrid Hönlinger

Bundesvorsitzender:

Walter **Gietmann**
Nordwall 53, 47798 Krefeld
Tel. 02151/25255, Fax: 02151/80955
Handy: 0173/5276008
e-mail: bundesvorsitzender@dgvb.de

stv. Bundesvorsitzender:

Karl-Heinz **Brunner**
Heidebuckelweg 12, 69118 Heidelberg
Tel. 06221/804424, Fax: 06221/805120
Handy: 0171/2616220
e-mail: stvbundesvorsitzender@dgvb.de

Bundesgeschäftsführer:

Detlef **Hüermann**
Mercatorstraße 3, 59069 Hamm
Tel.: 02381/52543, Fax: 02381/53950
Mobil: 0162/4542978
e-mail: bundesvorstand@dgvb.de

Bundesschatzmeister:

Frank **Christoph**
Perwenitzer Chaussee 5,
16727 Oberkrämer
Tel.: 03304/504926, Fax: 03304/501455
Mobil: 0176/41242239
e-mail: bundesschatzmeister@dgvb.de

Hamm, 24.09.2012

2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

hier: Modernisierung des GVKostG

Sehr geehrte

aus dem Kollegenkreis wurde uns der Regierungsentwurf zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vorgelegt. Gestatten Sie uns, dass wir hierzu unaufgefordert noch einmal in aller Kürze Stellung nehmen.

Als Anlage übersenden wir unsere ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, die wir bereits nach Vorlage des Referentenentwurfes abgegeben haben. Wir bitten, unsere dort gemachten Vorschläge, Einwendungen und Änderungswünsche im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Auf die uns als **unverzichtbar und von grundsätzlicher Wichtigkeit erscheinenden Punkte** möchten wir hier nochmals ausdrücklich hinweisen und haben diese Punkte nachstehend zusammengefasst: Der jetzige endgültige Regierungsentwurf weicht teilweise von der Version ab, für welche die Stellungnahme vom 21.03.2012 ausgearbeitet wurde. Inhaltlich ist jedoch keine grundsätzliche Änderung erforderlich.

KV 711, Wegegeld (Seite 13 ff. der Stellungnahme)

Seit dem 1.5.2001 ist keinerlei **Anpassung der Erstattungsbeträge** mehr erfolgt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Sätze zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kostendeckend ausgestaltet waren und keine zusätzliche Alimentierung der Gerichtsvollzieher/innen geschaffen wurde. Daraus ergibt sich, dass die Höhe der Wegegelder heute nicht mehr ausreichend ist. Nach dem der Stellungnahme beigefügten Bericht des Statistischen Bundesamtes vom Dezember 2011 sind die Preise für Kraftstoffe seit Dezember 2001 um 85 Prozent gestiegen. Nach Dezember 2011, als das Statistische Bundesamt die Steigerungsrate seit 2001 errechnet hat, ist bis heute ein erneuter Preisschub beim Treibstoff erfolgt und weitere Erhöhungen sind zu erwarten. Ein Sinken der Kosten ist außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit.

Die Anschaffungs- und sonstigen Unterhaltskosten für Kraftfahrzeuge sind seither ebenfalls erheblich angestiegen.

Weiterhin dient die Kostenerstattung durch die Wegepauschale nicht nur als Ersatz für die Treibstoffkosten und den laufenden Unterhalt. Es handelt sich beim Fahrzeug des Gerichtsvollziehers um einen privaten PKW, welcher für dienstliche Zwecke dem Land zur Verfügung gestellt wird (und dadurch einen unbürokratischen und jederzeitigen, flexiblen Einsatz ermöglicht im Gegensatz zu einem eventuellen Dienstfahrzeug, das einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern und nicht sofort zum jederzeitigen Einsatz zur Verfügung stehen würde).

Für Ersatzbeschaffung und zur Finanzierung von Reparaturen müssen Rücklagen gebildet werden, welche aus der aktuell geltenden Wegepauschale nicht mehr erwirtschaftet werden können. Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Parkraumbewirtschaftung der Kommunen sich dergestalt entwickelt hat, dass die Parkgebühren ebenfalls in den letzten 10 Jahren erheblich angestiegen sind, ein Ende der Preiserhöhungen in diesem Segment ist nicht absehbar.

Eine die vorstehenden Tatsachen berücksichtigende Anpassung wie von uns in der Stellungnahme vorgeschlagen, ist deshalb unabdingbar. Da durch die Möglichkeit zur gleichzeitigen Erledigung verschiedener Aufträge bei einem Weg teilweise ein mehrfacher Ansatz erfolgen kann, wurde bei der vorgeschlagenen neuen Höhe des Wegegeldes nicht einmal die volle Preissteigerung eingerechnet. Da zu erwarten ist, dass die neue gesetzliche Regelung für lange Jahre unverändert bleiben wird, ist die vorgeschlagene Anpassung angemessen und notwendig.

Eine **Änderung der Bemessungsgrundlage** für die Berechnung der Entfernungszonen erscheint nach den Erfahrungen seit Inkrafttreten am 1.5.2001 erforderlich, um die seither aufgetretenen Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Der Regierungsentwurf will mit dem neu eingefügten § 12a diese Problematik lösen. Wir halten diese Bestimmung jedoch für völlig untauglich, wird sie bei ihrer Anwendung doch einen sehr erheblichen Bürokratieaufwand für die Landesjustizverwaltungen mit sich bringen, ohne jedoch die angestrebte einfache und generell anwendbare Lösung herbeizuführen. Im Gegensatz dazu bietet unser Vorschlag für einen neu gefassten Absatz 2 eine praktikable Regelung, welche auf den guten Erfahrungen mit der bis zum 1.5.2001 geltenden Gesetzesfassung basiert.

KV 430, Hebegebühr (Seiten 10/11 der Stellungnahme)

Eine Veränderung der Hebegebühr von einer Pauschale, welche unabhängig von der Höhe des eingezogen Betrages erhoben wird hin zu einer prozentualen Gestaltung ist angemessen, entspricht dem Verursacherprinzip und ist keine unzumutbare Steigerung der Kosten. Im unteren Bereich ist eine Pauschalierung in einer angemessenen Höhe angebracht. Bei der Beitreibung höherer und hoher Forderungen ist ein solch geringer Betrag jedoch in keiner Weise mehr angemessen. Dies fördert weder die Motivation zum Einbringen hoher Beträge durch verstärktes Einwirken auf die Schuldner noch ist es ein Betrag, welcher dem Haftungsrisiko der Landeskassen angemessen ist. Eine verstärkte Beteiligung der zahlenden Schuldner von hohen Forderungen an den Kosten des Vollstreckungssystems erscheint auch aus sozialen Gründen angemessen. Durch die geringen Gebühren werden die „Fixkosten“ des Vollstreckungswesens, welche im Durchschnitt pro Auftrag gleich hoch sind, zu Lasten der Länder nicht gedeckt. Somit subventionieren die zahlenden Schuldner von Kleinforderungen die Kosten von hohen Forderungen. Dies widerspricht geradezu dem Verursacherprinzip und verschiebt die Kostenlast von industriellen Forderungen hin zu den einfachen Bürgerinnen und Bürgern, welche vielleicht eine kleine Handwerkerforderung oder Verwaltungsgebühr zu zahlen haben.

KV 604, Nicht erledigte Amtshandlung (Seite 143 des Regierungsentwurfs)

Bei Nr. 42 soll die heute geltende Gebühr von 12,50 EURO auf 15,00 EURO erhöht werden. Dies widerspricht der im gesamten Artikel 6 durchgängigen Erhöhung des bisherigen Betrages 12,50 EURO auf 16,00 EURO (siehe die Nummern 8, 10, 25, 29, und 31). Weshalb die Nummer 42 nicht entsprechend erhöht wird ist nicht nachvollziehbar und schadet trotz des auf den ersten Blick gering erscheinenden Unterschiedsbetrages den Landeskassen, da dieser Gebührentatbestand am häufigsten überhaupt in Ansatz kommt.

KV 713 (künftig 715), Auslagenpauschale (Seite 16 der Stellungnahme)

Die Erhöhung des Höchstbetrages von 10,00 EURO auf 15,00 EURO je Auftrag ist unverzichtbar und angemessen. Auf die Ausführungen in unserer Begründung wird unverändert Bezug genommen. Ergänzend hierzu sei angemerkt, dass die Deutsche Post AG bereits für das Jahr 2013 die Erhöhung des Briefportos angekündigt hat. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung des Mindestbetrages nicht verlangt wird. Es sollte auch überlegt werden, die Auslagenpauschale weiterhin unter „KV 713“ anzusiedeln, da sich diese KV-Nummer für die Auslagenpauschale etabliert und in allen gängigen Formularen und Vordrucken Einzug gehalten hat; eine Änderung der KV-Nr. würde wiederum einen erheblichen Änderungsaufwand bei den Vordrucken, Formularen und bei der EDV-Software nach sich ziehen.

§ 5, Absatz 1 GvKostG (Zuständigkeit für den Kostenansatz)

Zusätzlich zum Inhalt der beigefügten Stellungnahme halten wir eine Änderung des § 5, wie nachstehend ausgeführt, für notwendig, um derzeit unabsehbare Schwierigkeiten bei der Verfahrensabwicklung im Rahmen der neuen Vorschriften und Erfordernisse im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung zu vermeiden.

§ 5 Satz 1 muß künftig lauten:

„Die Kosten werden von dem Gerichtsvollzieher angesetzt, bei dem sie entstanden sind. Gibt im Falle des § 755 ZPO der den Wohnsitz ermittelnde Gerichtsvollzieher den Auftrag an den nunmehr zuständigen Gerichtsvollzieher ab, werden die beim abgebenden Gerichtsvollzieher entstandenen Kosten für die Einholung der Auskünfte mit der Abgabe fällig. „

Begründung:

Durch diese Zuständigkeitsverlagerung wird vermieden, dass die einen Auftrag abgebenden Gerichtsvollzieher die bei ihnen angefallenen Kosten (Gebühr KV 440, Auslagen für Anfragen bei Meldebehörden usw.) nicht oder nur sehr verspätet erhalten. Können diese Kosten erst durch den letzten Gerichtsvollzieher einer Kette angesetzt werden, ist es für diesen sehr aufwändig, die bei den zunächst tätig gewordenen Gerichtsvollziehern entstandenen Kosten an diese weiterzuleiten. Die abgebenden Gerichtsvollzieher müssen über nicht absehbare Zeiträume den Kosteneingang in der abgegebenen Akte überwachen und können teilweise erhebliche Kostenbeträge über längere Zeiträume nicht einziehen. Die Abgabe beschränkt sich nicht zwingend auf eine einzige Abgabe an einen anderen Gerichtsvollzieher sondern auch bei diesem kann der Schuldner bereits wieder verzogen sein, so dass eine nicht absehbare „Kette“ von Abgaben entstehen kann. Dies lässt einen bürokratischen Aufwand entstehen, welcher durch die vorgeschlagene Änderung vermieden wird. Zudem wird Rechtssicherheit hinsichtlich des Kostenansatzes geschaffen.

Generell wird noch angeführt:

Grundsätzlich erscheint ein übertriebener Genauigkeitsfaktor bei der Berechnung der jeweils erhöhten Beträge angewendet worden zu sein. Die Erhöhung soll 30 Prozent betragen und führt durch die exakte Anwendung dieses Faktors bei verschiedenen Gebührentatbeständen zu Beträgen, welche in der Darstellung ihrer Höhe als übertrieben reguliert erscheinen.

Dies sind im Einzelnen:

Nr. des Entwurfs	KV	Höhe derzeit	Höhe im Entwurf	Vorschlag
9	205	20,00 €	26,00 €	30,00 €
11	221	20,00 €	26,00 €	25,00 €
12	230	40,00 €	52,00 €	55,00 €
13	240	75,00 €	98,00 €	100,00 €
15	242	75,00 €	98,00 €	100,00 €
16	250	40,00 €	52,00 €	55,00 €
17	260/261	25,00 €	33,00 €	35,00 €
18	262	-----	38,00 €	40,00 €
19	270	30,00 €	39,00 €	40,00 €
22 b)	300	40,00 €	52,00 €	55,00 €
23	301	40,00 €	52,00 €	55,00 €
27	400	75,00 €	98,00 €	100,00 €
39	601	20,00 €	26,00 €	25,00 €
39	602	25,00 €	32,00 €	30,00 €

Wir sind jederzeit bereit, die obigen Ausführungen in einem persönlichen Gespräch, um das wir bereits heute herzlich bitten, zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesgeschäftsführer